

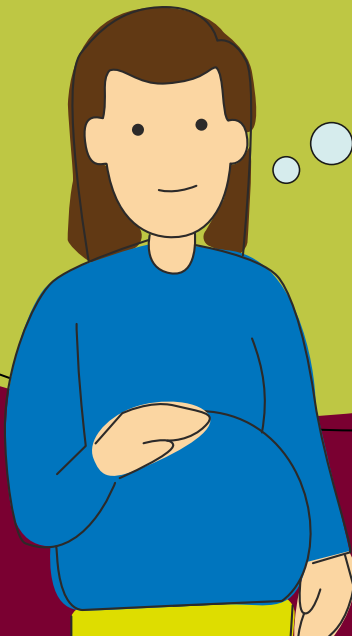


Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Pfändungsschutz für finanzielle Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Informationen für Beratungsfachkräfte, Träger und andere am Bewilligungsverfahren Beteiligte



Inhalt

Einführung	4
1 Rechtliche Informationen zum P-Konto und zum Pfändungsschutz	6
2 Pfändungsschutz für die Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind	10
3 Hinweise zur praktischen Bearbeitung für Schwangerschaftsberatungsstellen und andere am Bewilligungsverfahren Beteiligte	12
4 Praxisbeispiele	17
5 Warum braucht man ein Pfändungsschutzkonto und welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden?	19
6 Häufige Fragen (FAQs)	20
7 Gesetzliche Regelungen (Auszüge)	22

Einführung

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren Frauen in Notlagen. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.

Bis Ende November 2021 waren die Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind nach Auszahlung auf den Konten der Hilfeempfängerinnen nur aufwändig und schwierig vor Pfändungen zu schützen. In der Regel musste zum Nachweis der Unpfändbarkeit ein Antrag auf Vollstreckungsschutz beim Vollstreckungsgericht gestellt werden, obgleich § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG) ausdrücklich die Unpfändbarkeit regelt.

Nur auf einem Pfändungsschutzkonto, dem sogenannten P-Konto, können die Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind vor Pfändungen geschützt werden.

Jede natürliche Person in Deutschland kann von ihrem Kreditinstitut verlangen, dass ein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Im Falle einer Kontopfändung wird so der Schuldnerin beziehungsweise dem Schuldner die Verfügung über einen pfändungsfreien Betrag im Monat ermöglicht. Damit gewährleistet ein P-Konto mindestens den Schutz eines pfändungsfreien Grundfreibetrages und damit die Umsetzung des Sozialstaatsgebots, also die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Darüber hinaus können Schuldnerinnen und Schuldner durch das Vorlegen einer Bescheinigung erreichen, dass Erhöhungsbeträge als unpfändbar anerkannt werden.

Zum 1. Dezember 2021 traten auf der Grundlage des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes zahlreiche neue Regelungen in Kraft. In der Zivilprozessordnung (ZPO) ist nun geregelt, welche Erhöhungsbeträge auf einem P-Konto neben dem Grundfreibetrag nicht von einer Kontopfändung erfasst werden (vergleiche § 902 ZPO). Zu diesen Erhöhungsbeträgen gehören auch die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind für schwangere Frauen in Notlagen (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO).

Voraussetzung für den Schutz der Stiftungsleistungen vor Pfändungen ist jedoch, dass das Konto bereits als Pfändungsschutzkonto geführt (oder schnellstmöglich in ein solches umgewandelt) wird.

Diese Info-Broschüre ist vorrangig für Beratungsfachkräfte, Träger und andere am Bewilligungsverfahren für Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind Beteiligte gedacht und soll neben einem rechtlichen Überblick über den Kontopfändungsschutz auch über praktische Verfahrenshinweise zum Schutz der Stiftungsleistungen vor Kontopfändungen informieren. Für die Hilfeempfängerinnen selbst ist der Flyer „Kontopfändungsschutz: Wichtige Informationen für Hilfeempfängerinnen der Bundesstiftung Mutter und Kind“ aufgelegt worden, der über die Website der Bundesstiftung Mutter und Kind (www.bumuki.de) beziehungsweise die Unterseite „Publikationen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) heruntergeladen oder bestellt werden kann.

1 Rechtliche Informationen zum P-Konto und zum Pfändungsschutz

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Umwandlung eines Girokontos und Kosten

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ermöglicht den Inhaberinnen und Inhabern während der Dauer einer Kontopfändung ein unbürokratisches Verfahren, um Zugriff auf den unpfändbaren Freibetrag des Kontoguthabens zu behalten und so weiterhin am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können. Mit dem P-Konto und dem darauf gesetzlich gesicherten Freibetrag wird die Möglichkeit geschaffen, die Kosten etwa für Miete, Strom, Gas und Versicherungen auch bei einer Kontopfändung zu begleichen, soweit diese nicht höher liegen als der Freibetrag.

Wenn bei Schulden das Girokonto gepfändet wird, sollte bei der Bank schnellstmöglich ein P-Konto eingerichtet werden. Jede Privatperson, die ein Girokonto besitzt, kann von ihrem Kredit-

institut die Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto verlangen. Ein P-Konto ist nicht kostenfrei, jedoch ist es von Banken zu den allgemein üblichen Kontoführungsgebühren anzubieten (vergleiche Bundestags-Drucksache 16/12714, Seite 17 vom 22. April 2009). Sollten Banken in ihren Geschäftsbedingungen für P-Konten gesonderte Gebühren erheben, sind diese nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unwirksam (vergleiche etwa BGH, Urt. v. 13. November 2012 – XI ZR 500/11, NJW 2013, 995 – beck-online).

Die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto ist auch dann möglich, wenn das Konto bereits gepfändet ist. Erfolgt die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Überweisungsbeschlusses¹ an die Drittschuldnerin (die Bank), gilt der Kontopfändungsschutz auch rückwirkend.

¹ Erst auf Grundlage eines Überweisungsbeschlusses darf die Drittschuldnerin gepfändete Beträge an den Gläubiger oder die Gläubigerin abführen, § 836 ZPO. Bei der Kontopfändung darf dies erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Überweisung an die Drittschuldnerin erfolgen, § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Pfändungsschutz bei Gemeinschaftskonten

Das Gesetz ermöglicht auch Pfändungsschutz, wenn ein Gemeinschaftskonto gepfändet wird. Die Kontoinhaberin, die Schuldnerin ist, kann in diesem Fall die Übertragung von gepfändetem Guthaben auf ein Einzelkonto verlangen. Die Aufteilung des Guthabens erfolgt in der Regel nach Kopfteilen. Also bei zwei Konto-

inhabern oder Kontoinhaberinnen je zur Hälfte, bei drei Kontoinhaberinnen oder Kontoinhabern je ein Drittel et cetera. Das muss jeder Kontoinhaber beziehungsweise jede Kontoinhaberin für sich veranlassen. Zudem kann man verlangen, dass das Einzelkonto als P-Konto geführt wird, und dadurch den Pfändungsschutz des P-Kontos erlangen. Nach der Umstellung auf Einzelkonten besteht die Pfändungswirkung nur an dem Konto der Schuldnerin fort.

Allgemeine kurze Information zur Pfändung einer Geldforderung

Damit der Gläubiger beziehungsweise die Gläubigerin in das Konto der Schuldnerin vollstrecken kann, muss er beziehungsweise sie einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Vollstreckung bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht stellen (§§ 829, 835 ZPO). Das Gericht prüft, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel – Klausel – Zustellung) vorliegen. In der Regel wird dann der Pfändungsbeschluss zusammen mit dem Überweisungsbeschluss vom Gericht erlassen. Mit dem Pfändungsbeschluss allein kann der Gläubiger beziehungsweise die Gläubigerin nur erreichen, dass das Kontoguthaben nicht mehr an die Schuldnerin ausgezahlt wird, für die Auszahlung des gepfändeten Betrages ist immer ein Überweisungsbeschluss notwendig. Der Pfändungsbeschluss verhindert, dass der Schuldner oder die Schuldnerin über das gepfändete Guthaben verfügen kann. Mit dem Überweisungsbeschluss erhält der Gläubiger beziehungsweise die Gläubigerin das Recht, den gepfändeten Betrag bis zur Höhe des geschuldeten Betrages inklusive der Vollstreckungskosten einzuziehen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss enthält: die Bezeichnung des Gläubigers beziehungsweise der Gläubigerin, der Schuldnerin beziehungsweise des Schuldners, der Drittschuldnerin (Bank), die Bezeichnung der Vollstreckungsforderung, den Vollstreckungstitel, die Pfändungsforderung und die Art der Verwertung. Das Gericht vermittelt die Zustellung dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf Antrag des Gläubigers beziehungsweise der Gläubigerin an die

Drittschuldnerin (Bank). Die Bank muss die Sperrfrist aus § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO beachten. Danach darf die Überweisung des gepfändeten Betrages an den Gläubiger oder die Gläubigerin erst nach Ablauf von einem Monat ab Zustellung des Überweisungsbeschlusses bei der Bank erfolgen.

Anzahl der P-Konten

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist nicht erlaubt. Das Gesetz lässt P-Konten auch nur als Einzelkonten zu. Ein gemeinsames Konto, etwa von beiden Ehegatten, kann daher nicht als P-Konto geführt werden.

Wie hoch ist der Schutz auf einem P-Konto?

Auf einem P-Konto besteht automatisch Pfändungsschutz für einen Grundfreibetrag, egal ob das Guthaben aus Arbeits-einkommen, Sozialleistungen, sonstigen Einkünften oder anderen Geldeingängen stammt.

Das P-Konto schützt monatlich einen Geldeingang als Grundfreibetrag in Höhe von 1.500,00 Euro (Stand 1. Juli 2024) vor Pfändungen. Damit werden zum Beispiel das überwiesene Gehalt, der Arbeits-lohn oder ausgezahlte Sozialleistungen

(zum Beispiel SGB II / Bürgergeld), aber auch jede Art sonstiger Geldeingänge geschützt. Der Grundfreibetrag wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Die aktuellen Zahlen für Pfändungsfreigrenzen veröffentlicht das Bundesministerium der Justiz auf seiner Website. Die aktuelle Broschüre finden Sie unter www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=12. Der Grundfreibetrag für das P-Konto ergibt sich aus dem monatlichen Pfändungsfreibetrag nach der Tabelle, der gemäß § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ZPO auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag aufgerundet wird.

Erhöhung des Grundfreibetrages

Der Grundfreibetrag kann von der Bank erhöht werden (Erhöhungsbetrag), wenn zum Beispiel Kinder im Haushalt leben. Dafür muss der Bank eine Bescheinigung über die Anzahl der Personen vorgelegt werden, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Dazu gehören beispielsweise leibliche Kinder des Schuldners oder der

Schuldnerin, die mit im Haushalt leben und denen so Naturalunterhalt gewährt wird. Oder unterhaltsberechtigter Kinder, die außerhalb des Haushalts leben und für die Unterhalt tatsächlich geleistet wird. Nicht zum unterhaltsberechtigten Personenkreis gehören dagegen die Kinder des Partners oder der Partnerin, auch wenn sie mit im Haushalt leben, der nichteheliche Lebenspartner oder die nichteheliche Lebenspartnerin selbst, Pflegekinder, Geschwister des Schuldners

oder der Schuldnerin oder Schwiegereltern. Es kann sein, dass der Schuldner oder die Schuldnerin solchen Personen faktisch Unterhalt leistet. Da insoweit aber keine gesetzliche Verpflichtung besteht, dürfen diese Personen nicht in der Bescheinigung aufgeführt werden.

Besonderheit bei P-Konto

Das P-Konto kann nur als Guthabenkonto geführt werden. Eine Überziehung ist nicht möglich.

Aktuelle Informationen zum Pfändungsschutzkonto finden Sie auf der Internetseite des zuständigen Fachministeriums unter:

https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/zwangsvollstreckung/pfaendungsschutzkonto/pfaendungsschutzkonto_node.html.

2 Pfändungsschutz für die Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind

Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG) sind Leistungen, die dem in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreis aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, nicht pfändbar. Wird eine Geldleistung auf das Konto der werdenden Mutter bei einem Geldinstitut überwiesen, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Pfändungsschutzkonto.

Die Vorschriften zum P-Konto wurden mit dem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22. November 2020

(BGBl. I S. 2466) weiterentwickelt. Die neuen Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) und den korrespondierenden Gesetzen traten weitgehend am 1. Dezember 2021 in Kraft. Das betrifft insbesondere auch die für die Bundesstiftung Mutter und Kind relevanten Neuregelungen. Grundsätzlich werden mit ihnen Verbesserungen für Schuldnerinnen und Schuldner sowie für die Handhabbarkeit der Vorschriften eingeführt. Dies bringt Erleichterungen für alle Personen und Einrichtungen, die mit Kontopfändungen zu tun haben.

Wichtige Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

- Bei Pfändung des Guthabens auf einem Gemeinschaftskonto ist jetzt ebenfalls Pfändungsschutz möglich, wenn die Übertragung von gepfändetem Guthaben auf ein Einzelkonto erfolgt und dieses als P-Konto geführt wird;
- die Frist, in der nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben übertragen werden kann, wurde von einem Monat auf drei Monate verlängert;
- Aufrechnung und Verrechnung bei Zahlungskonten mit negativem Saldo sind nun verboten;
- auch für den Fall der Nachzahlung von Leistungen, wie zum Beispiel Arbeits-einkommen und Sozialleistungen, wurde Pfändungsschutz eingeführt;
- es wurden weitere Geldleistungen in die Liste derer aufgenommen, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages führen; hierzu gehören nun auch die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“) sowie entsprechende Hilfen von anderen Stiftungen des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, die dem gleichen Zweck dienen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“). Zu Letzteren gehören zum Beispiel die finanziellen Hilfen entsprechender Landesstiftungen.

Damit die ausbezahlten Hilfeleistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind auf dem P-Konto geschützt sind, muss die Hilfeempfängerin der Bank mit einer Bescheinigung nachweisen, dass es sich um unpfändbare Hilfen handelt. Eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 903 ZPO über die Unpfändbarkeit und die Höhe der Stiftungsleistungen wird der

Hilfeempfängerin entweder bereits zusammen mit dem Bewilligungsschreiben zur Vorlage bei der kontoführenden Bank übersandt oder muss gesondert (gegebenfalls über die Schwangerschaftsberatungsstelle) bei der zentralen Einrichtung beziehungsweise der für die Bewilligung zuständigen Stelle im jeweiligen Bundesland beantragt werden.

3 Hinweise zur praktischen Bearbeitung für Schwangerschaftsberatungsstellen und andere am Bewilligungsverfahren Beteiligte

Einrichtungen, die mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne des § 902 Satz 1 ZPO befasst sind, gehören zu jenen, die nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO Bescheinigungen über die Erhöhung des Grundfreibetrages auf dem Pfändungsschutzkonto ausstellen.

Durch den Verweis in § 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO auf § 5 Absatz 1 MuKStiftG sind das in der Praxis die Stellen, die die finanziel-

len Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind bewilligen, sowie solche Stellen, die Hilfen aus Mitteln anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, für den gleichen Zweck gewähren, also zum Beispiel Schwangerschaftsberatungsstellen oder Landesstiftungen, die im jeweiligen Bundesland die Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind vergeben.

§ 903 Absatz 3 ZPO regelt die Verpflichtung der Bewilligungsstelle, auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners eine Bescheinigung nach § 903 ZPO auszustellen. Des Weiteren schreibt er vor, welchen Inhalt die Bescheinigung haben muss:

- Höhe der Leistung,
- Angabe, in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 ZPO genannten Leistungsarten gehört,
- für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird.

Wenn entsprechende Kenntnis vorliegt, besteht zudem die Verpflichtung, folgende Angaben zu bescheinigen:

- die Anzahl der Personen, denen die Schuldnerin oder der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt (siehe hierzu Erläuterungen im vorstehenden Abschnitt „Erhöhung des Grundfreibetrages“),
- das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.

In der Praxis der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind ist Folgendes zu beachten:

Kommt es nach der Überweisung der Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind auf das Konto der Hilfeempfängerin zu Kontopfändungen, sind diese Hilfen nur geschützt, wenn die Hilfeempfängerin ihr Konto bereits in ein P-Konto umgewandelt hat oder es bis spätestens

einen Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses umwandelt. Dabei muss zusätzlich der Betrag über die Höhe der Hilfen als sogenannter Erhöhungsbetrag dem Kreditinstitut mittels einer Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Bescheinigung des Erhöhungsbetrages muss auf Antrag von der Schwangerschaftsberatungsstelle beziehungsweise von der für die Bewilligung zuständigen Stelle erteilt werden.

Weitere Hinweise für die Praxis:

- Im Rahmen der Beratung zur Stellung eines Antrages bei der Bundesstiftung Mutter und Kind sollte die Pfändungsproblematik angesprochen werden, um so die Antragstellerin frühzeitig hierfür zu sensibilisieren und gegebenenfalls bereits auch schon entsprechende Schritte – auch jenseits der Hilfen der Bundesstiftung – einzuleiten.
- Vor Überweisung der Stiftungshilfen sollte jedenfalls – unter Umständen erneut – geprüft werden, ob das Konto der Hilfeempfängerin, auf das die Überweisung vorgenommen werden soll, einer Pfändung unterliegt oder davon bedroht ist. Dies gilt jedenfalls in den Fällen, in denen konkrete Hinweise im Beratungsgespräch auftauchen, dass sich finanzielle Schwierigkeiten bereits soweit manifestiert haben könnten, dass eine Kontopfändung im Bereich des Möglichen liegt.
- Besteht bereits auf Grund der Erörterungen im Beratungsgespräch oder gegebenenfalls auch auf Grund späterer Mitteilung durch die (zukünftige) Hilfeempfängerin die Kenntnis, dass das Konto von einer Pfändung bedroht ist oder bereits einer Pfändung unterliegt, sollte dieses schnellstmöglich in ein P-Konto umgewandelt werden (siehe oben unter Punkt 1).
- Die Bescheinigung des Erhöhungsbetrages gemäß § 903 Absatz 3 ZPO in Höhe der Stiftungsleistungen müssen die zentralen Einrichtungen der Bundesstiftung Mutter und Kind (beziehungsweise im dezentralen Verfahren gegebenenfalls auch einzelne Schwangerschaftsberatungsstellen oder andere für die Bewilligung zuständige Stellen) ausstellen, weil sie diese Mittel auch gewähren. Dabei wird die Summe bescheinigt, die die Hilfeempfängerin aus Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind erhält. Den Nachweis gegenüber dem Kreditinstitut, also die Vorlage der Bescheinigung dort, muss die Hilfeempfängerin erbringen.

Von Seiten der Geschäftsführung der Bundesstiftung Mutter und Kind wird empfohlen, die folgenden Textbausteine (gegebenenfalls an den ausgewiesenen Stellen angepasst) in die Bewillungsschreiben aufzunehmen, um die entsprechenden Informationen an die Hilfeempfängerinnen weiterzugeben und insbesondere die Hilfen selbst vor einer eventuellen Pfändung zu schützen.

Bescheinigung über die Unpfändbarkeit einer Geldleistung nach § 902 Satz 1 Nummer 3 ZPO:

Es wird gemäß § 903 Absatz 1 Satz 1 ZPO bescheinigt, dass die auf das Konto auf Grund dieser Bewilligung überwiesenen Leistungen aus den Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind* gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens nicht pfändbar sind.

Gemäß § 903 Absatz 3 Satz 2 ZPO werden folgende Angaben gemacht**:

1. Die Höhe der Leistung beträgt einmalig/monatlich _____^{***} _____ Euro im Zeitraum von _____ bis _____^{***}.
2. Es handelt sich um eine Leistung gemäß § 902 Satz 1 Nummer 3 ZPO.
3. Die Leistung wird für einen unbestimmten Zeitraum gewährt.

Gemäß § 903 Absatz 3 Satz 3 ZPO werden folgende Angaben gemacht:

1. Die Anzahl der Personen, denen die Hilfeempfängerin auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, beträgt _____.
2. Das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen lautet:
 - a) ____ / ____ / _____,
 - b) ____ / ____ / _____,
 - c) ____ / ____ / _____.
3. Diese Angaben datieren von der Antragsaufnahme am ____ / ____ / _____ beziehungsweise der Antragsergänzung vom ____ / ____ / _____.

[Alternative bei Unkenntnis:] Gemäß § 903 Absatz 3 Satz 3 ZPO können mangels Kenntnis keine Angaben gemacht werden.

* Sollten in diesen Leistungen auch Mittel anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, enthalten sein, um den in § 2 Absatz 1 MuKStiftG genannten Zweck zu erreichen, so müsste hier noch der Name dieser Stiftung mit genannt werden.

** Hinweis für die Bewilligungsstelle: Die Angaben in der Bescheinigung nach § 903 Absatz 3 Satz 3 ZPO zu der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und dem Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen müssen gemacht werden, soweit die Bewilligungsstelle Kenntnis hiervon hat. Bei Unkenntnis ist hingegen die am Ende befindliche Alternativvariante aufzunehmen.

*** Nicht Zutreffendes streichen und Zutreffendes ergänzen.

Die Formulierungshilfe finden Sie im Internet unter: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/materialien

Alternativ kann auch die von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 21. September 2021 in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) entwickelte Bescheinigung verwendet werden. Die Verwendung dieses Bescheinigungsformulars ist nicht verpflichtend. Sie können dieses auf der Seite der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) unter www.agsbv.de/tag/p-konto/ herunterladen. Dieses Dokument unterliegt lediglich der sogenannten „Creative-Common-Namensnennung“. Dies bedeutet,

dass Sie es frei nutzen dürfen, wenn Sie bei dessen Verwendung angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Außerdem darf es keine weiteren Einschränkungen geben. Diese Informationen stammen von der Webseite creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de mit Stand: 27. November 2023, auf der Sie auch noch weitere Information hierzu finden können.

4 Praxisbeispiele

Beim Schutz der Stiftungshilfen vor Pfändung auf Ihrem Konto sind zwei unterschiedliche Fälle zu unterscheiden. Bei den folgenden Beispielen ist zu berücksichtigen, dass diese davon ausgehen, dass es sich der Berechnung der Fristen auch bei den dazwischenliegenden Tagen um Geschäftstage der Bank handelt, die aber von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können (zum Beispiel auf Grund der Feiertagsregelung). In jedem Fall gilt es, schnell zu handeln.

Fall 1: Die Stiftungshilfen werden auf dem Konto der Hilfeempfängerin, das noch kein P-Konto ist, gepfändet.

Dann muss die Kontoinhaberin (zugleich auch Hilfeempfängerin) von ihrer Bank verlangen, dass ihr Zahlungskonto als P-Konto geführt wird – und die Kontoinhaberin muss der Bank die Bescheinigung über die Unpfändbarkeit vorlegen. Die Bank muss dann das Zahlungskonto ab dem vierten Geschäftstag nach dem Umwandlungsverlangen als P-Konto führen (§ 850k Absatz 7 Satz 3 ZPO). Die Bescheinigung muss sie ab dem zweiten Geschäftstag nach Vorlage beachten.

Grundsätzlich darf die Bank nach § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO Gelder vom Konto der Schuldnerin erst einen Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Gläubigerin beziehungsweise den Gläubiger zahlen. Die Gelder, die als

Grundfreibetrag oder Erhöhungsbetrag vor Pfändung geschützt sind, dürfen aber auch dann nicht von der Bank an die Gläubigerin oder den Gläubiger gezahlt werden. Davor schützt die Umwandlung des Zahlungskontos in das P-Konto – auch rückwirkend, allerdings nur wenn die Umwandlung innerhalb von einem Monat ab der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Drittschuldnerin erfolgt ist.

Beispiel: Die Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut erfolgt am 13. August 2023. Dieses darf Zahlungen aus dem Guthaben bis einschließlich 13. September 2023 nicht an die Gläubigerin oder den Gläubiger

leisten. Der Antrag an das Kreditinstitut, das Zahlungskonto in ein P-Konto umzuwandeln, muss bis zum 11. September 2023, die Vorlage der Bescheinigung bis zum 13. September 2023 erfolgen.

Fall 2: Das Stiftungsgeld wird auf das Konto der Hilfeempfängerin überwiesen. Dieses Konto wird bereits als P-Konto geführt und ist bereits gepfändet.

Dann muss die Kontoinhaberin bei ihrer Bank nur die Bescheinigung über die Unpfändbarkeit der Hilfen vorlegen. Das muss sie aber unbedingt schnellstmöglich tun! Die Bank muss die Unpfändbarkeitsbescheinigung ab dem zweiten Geschäftstag nach der Vorlage beachten (§ 903 Absatz 4 ZPO). Sie darf allerdings erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat des Geldeingangs folgt, an die Gläubigerin oder den Gläubiger zahlen.

Beispiel: Die Gutschrift der Geldleistung erfolgt am 15. Juli 2023. Das Kreditinstitut darf bis einschließlich 31. August 2023 nicht an den Gläubiger zahlen. Die Bescheinigung über den Erhöhungsbetrag muss bis zum 29. August 2023 beim Kreditinstitut vorgelegt werden.



In allen Fällen gilt:
Damit die Hilfeempfängerin das Geld für den Hilfezweck verbrauchen kann, muss sie es bis zum Ende des vierten Monats nach Gutschrift abgeholt oder die Rechnungsbeträge überwiesen haben.

5 Warum braucht man ein Pfändungsschutzkonto und welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden?

- Nur auf einem Pfändungsschutzkonto können Guthaben und eingehende Geldbeträge geschützt werden, um die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu gewährleisten. Auf jedem anderen Konto können die gepfändeten Geldbeträge ohne Einschränkung an die Gläubigerseite abgeführt werden.
- Der auf einem Pfändungsschutzkonto automatisch geschützte Grundfreibetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wenn es Unterhaltsberechtigte gibt.
- Der Pfändungsschutz ist auch rückwirkend möglich, wenn das Konto innerhalb von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank in ein P-Konto umgewandelt wird. Die Umwandlung darf nicht abgelehnt werden.
- Die Kosten für ein Pfändungsschutzkonto dürfen nicht höher sein als für andere Konten. Auch ein Wechsel der Bank ist weiterhin möglich.
- Das Pfändungsschutzkonto gibt es nicht automatisch im Falle einer Pfändung. Es muss beantragt werden. Man muss sich aktiv darum bemühen.
- Ein Pfändungsschutzkonto kann nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden und es gibt keinen Dispokredit.
- Ob es zu einer Schufa-Eintragung oder Einschränkung der Bonität kommt oder ob man noch eine Kreditkarte erhalten kann, hängt davon ab, wie dies von der Bank gehandhabt wird.

6 Häufige Fragen (FAQs)

1. Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) und welchen Schutz bietet es?

Das P-Konto ermöglicht einen Pfändungsschutz für das Girokonto. Die Bank muss auf Antrag das eigene Girokonto in ein P-Konto umwandeln. Erst dann ist automatisch monatlich ein Grundbetrag auf dem P-Konto vor Pfändung geschützt.

2. Wer braucht ein P-Konto?

Kontoinhaber und Kontoinhaberinnen, die verschuldet sind und bei denen eine Pfändung vorliegt oder kurzfristig droht, brauchen ein P-Konto.

3. Kostet ein P-Konto Geld?

Ja, ein P-Konto ist nicht kostenfrei. Es darf jedoch nicht mehr kosten als ein reguläres Girokonto.

4. Wie kann ich ein P-Konto beantragen?

Kontoinhaber und Kontoinhaberinnen können ihr bestehendes Zahlungskonto in ein P-Konto umwandeln lassen. Dafür müssen sie eine Erklärung gegenüber der Bank abgeben, dass das Zahlungskonto als P-Konto geführt werden soll. Das geht auch, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

5. Wie hoch ist der Schutz auf einem P-Konto?

Das P-Konto schützt monatlich einen Grundfreibetrag in Höhe von 1.500,- Euro (Stand: 1. Juli 2024) vor Pfändungen. Damit werden zum Beispiel das überwiesene Gehalt, der Arbeitslohn oder ausgezahlte Sozialleistungen (zum Beispiel SGB II/ Bürgergeld), aber auch alle sonstigen Geldeingänge geschützt.

6. Kann der Grundfreibetrag auch erhöht werden?

Der Grundfreibetrag kann von der Bank erhöht werden, wenn die Schuldnerin zum Beispiel Kinder/Unterhaltsberechtigte hat. Dazu muss die Schuldnerin eine Bescheinigung über die Anzahl der Personen vorlegen, denen sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Zudem kann der Grundfreibetrag nach § 902 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO von der Bank bei Geldleistungen durch die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhöht werden.

7. Schützt ein P-Konto auch rückwirkend?

Wird das gepfändete Konto innerhalb von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank in ein P-Konto umgewandelt, gilt der Kontopfändungsschutz auch rückwirkend.

8. Kann ich mehrere P-Konten einrichten?

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist nicht gestattet.

9. Kann ein P-Konto auch als Gemeinschaftskonto geführt werden?

Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto kann daher nicht als P-Konto geführt werden. Der Schuldner beziehungsweise die Schuldnerin kann jedoch bei Pfändung eines Gemeinschaftskontos verlangen, dass das gepfändete Guthaben in Höhe des eigenen Anteils (sogenannter „Kopfteil“) auf ein Einzelkonto übertragen und dieses Konto dann als P-Konto geführt wird.

10. Sind die ausgezahlten Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind auf dem P-Konto geschützt?

Damit die ausgezahlten Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind vor Pfändung geschützt sind, muss die Hilfeempfängerin bei ihrer Bank mit einer Bescheinigung nachweisen, dass es sich bei den Stiftungshilfen um unpfändbare Hilfen handelt. Auch die Höhe der Hilfen muss dabei angegeben werden. Die

Bescheinigung gemäß § 903 ZPO über die Unpfändbarkeit und die Höhe der Stiftungshilfen wird entweder zusammen mit dem Bewilligungsschreiben versandt oder muss bei der Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt werden.

11. Wie kann der Grundfreibetrag erhöht werden?

Auf dem P-Konto können weitere Beträge mit einer Bescheinigung geschützt werden. Zum Beispiel können Kindergeld, Unterhaltsverpflichtungen sowie Sozial- oder Asylbewerberleistungen, die üblicherweise für weitere Personen im gemeinsamen Haushalt entgegengenommen werden, den Grundfreibetrag erhöhen. Voraussetzung für eine Erhöhung des Grundfreibetrages ist allerdings, dass die Kontoinhaberin ihrer Bank eine Bescheinigung vorlegt, dass es sich um solche geschützten Freibeträge oder Geldeingänge handelt. Familienkassen und Sozialleistungsträger müssen, anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen oder auch Arbeitgeber können eine solche Bescheinigung ausstellen. Kann die Schuldnerin von den dafür vorgesehenen Stellen eine Bescheinigung nicht erhalten und macht sie dies gegenüber dem Vollstreckungsgericht glaubhaft, erlässt das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Beschluss über die Erhöhungsbeträge. So kann in dieser Ausnahmesituation auch Pfändungsschutz erreicht werden.

7 Gesetzliche Regelungen (Auszüge)

1. Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG) – Auszüge:

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.3.1993 I 406, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 G v. 22.11.2020 I 2466

...

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.
- (2) Auf Leistungen auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

...

§ 5 Pfändungsfreiheit, Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- (1) ¹Leistungen, die dem in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, sind nicht pfändbar. ²Das gleiche gilt für Leistungen, die aus Mitteln anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 genannten Zwecks gewährt werden. ³Wird eine Geldleistung auf das Konto der werdenden Mutter bei einem Geldinstitut überwiesen, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Pfändungsschutzkonto.

- (2) Leistungen der in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 genannten Art bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften

die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

2. Zivilprozessordnung (ZPO) – Auszüge:

In der Gültigkeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2025

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 5.12.2005 I 3202; 2006 I 431; 2007 I 1781; zuletzt geändert durch Art. 8c G. v. 19.7.2024 I Nr. 245

Buch 8 Abschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

...

§ 829 Pfändung einer Geldforderung

- (1) ¹Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. ²Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. ³Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluss ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.
- (2) ¹Der Gläubiger hat den Beschluss dem Drittschuldner zustellen zu lassen. ²Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner den

Beschluss mit dem Zustellungsnachweis sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich ist. ³An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union zu bewirken ist.

- (3) Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.
- (4) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. ²Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind,

muss sich der Antragsteller ihrer bedienen.

³Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

...

§ 835 Überweisung einer Geldforderung

- (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungen statt zum Nennwert zu überweisen.
- (2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.
- (3) ¹Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. ²Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst einen Monat nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an

den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.

- (4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

§ 836 Wirkung der Überweisung

- (1) Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.
- (2) Der Überweisungsbeschluss gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.
- (3) ¹Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. ²Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an

Eides statt zu versichern. ³Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der Auskunft und eidesstattlichen Versicherung. ⁴Die Vorschriften des § 802f Abs. 4 und der §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Die Herausgabe der Urkunden kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

...

§ 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

- (1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i gepfändet werden.
- (2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuld-

ners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

- (3) Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

- a) Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;

- b) Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

- (4) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfasst alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

...

§ 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

1. 1.178,59 Euro monatlich*,
2. 271,24 Euro wöchentlich* oder
3. 54,25 Euro täglich*

beträgt.

(2) Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner, einem Verwandten oder nach den §§ 1615I und 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und zwar um

1. 443,57 Euro monatlich*,
2. 102,08 Euro wöchentlich* oder
3. 20,42 Euro täglich*.

Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um je

1. 247,12 Euro monatlich*,
2. 56,87 Euro wöchentlich* oder
3. 11,37 Euro täglich*.

(3) ¹Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag nach Absatz 1, so ist es hinsichtlich des überschießenden Teils in Höhe von drei Zehnteln unpfändbar. ²Gewährt der Schuldner nach Absatz 2 Unterhalt, so sind für die erste Person weitere zwei Zehntel und für die zweite bis fünfte Person jeweils ein weiteres Zehntel unpfändbar. ³Der Teil des Arbeitseinkommens, der

1. 3.613,08 Euro monatlich*,
2. 831,50 Euro wöchentlich* oder
3. 166,30 Euro täglich*

übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

(4) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht im Bundesgesetzblatt Folgendes bekannt (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung):

1. die Höhe des unpfändbaren Arbeitseinkommens nach Absatz 1,
2. die Höhe der Erhöhungsbeträge nach Absatz 2,
3. die Höhe der in Absatz 3 Satz 3 genannten Höchstbeträge.

²Die Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuer-

*

Die genannten Beträge bei den mit * versehenen Angaben sind überholt. Sie werden jährlich zum 1. Juli angepasst, zuletzt am 1. Juli 2024. Die geltenden Beträge werden jeweils auf der Website des Bundesministeriums der Justiz unter dem Stichwort „Pfändungsfreigrenzen“ veröffentlicht. Hierzu wird in der Regel auch eine dort abrufbare Broschüre erstellt.

gesetzes angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.

(5) ¹Um den nach Absatz 3 pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 3 Satz 3 pfändbaren Betrages, auf eine Zahl abzurunden, die bei einer Auszahlung für

1. Monate bei einer Teilung durch 10 eine natürliche Zahl ergibt,
2. Wochen bei einer Teilung durch 2,5 eine natürliche Zahl ergibt,
3. Tage bei einer Teilung durch 0,5 eine natürliche Zahl ergibt.

²Die sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergebenden Beträge sind in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung als Tabelle enthalten. ³Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

(6) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 5 Satz 3 nicht anzuwenden.

§ 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen

(1) ¹Wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder nach §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar. ²Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 850a unpfändbaren Betrages zu verbleiben. ³Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850c gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. ⁴Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

- (2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in der Reihenfolge nach § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 16 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander den gleichen Rang haben.
- (3) Bei der Vollstreckung wegen der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

...

§ 850f Änderung des unpfändbaren Betrages

- (1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn
 1. der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend § 850c der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten

und Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, nicht gedeckt ist,

- 2. besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- 3. der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern

und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

- (2) Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

- (3) (weggefallen)

...

§ 850k Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos

- (1) ¹Eine natürliche Person kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. ²Satz 1 gilt auch, wenn das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Verlangens einen negativen Saldo aufweist. ³Ein Pfändungsschutzkonto darf jedoch ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden.
- (2) ¹Ist Guthaben auf dem Zahlungskonto bereits gepfändet worden, kann der Schuldner die Führung dieses Kontos als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstages fordern. ²Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut bleibt im Übrigen unberührt.
- (3) ¹Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. ²Bei dem Verlangen nach Absatz 1 hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält.
- (4) ¹Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 3 Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. ²Der Gläubiger hat den Umstand, dass ein Schuldner entgegen

Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten unterhält, durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. ³Eine Anhörung des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht unterbleibt. ⁴Die Anordnung nach Satz 1 ist allen Drittschuldnern zuzustellen. ⁵Mit der Zustellung der Anordnung an diejenigen Kreditinstitute, deren Zahlungskonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen dieser Pfändungsschutzkonten.

- (5) ¹Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende von dem Kreditinstitut verlangen, dass das dort geführte Pfändungsschutzkonto als Zahlungskonto ohne Pfändungsschutz geführt wird. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 850l Pfändung des Gemeinschaftskontos

- (1) ¹Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist, mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. ²Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben.

(2) ¹Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen. ²Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4. ³Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. ⁴Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. ⁵Sämtliche Kontoinhaber

und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

- (3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.

...

Buch 8 Abschnitt 4

Wirkungen des Pfändungsschutzkontos

§ 899 Pfändungsfreier Betrag; Übertragung

(1) ¹Wird Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats aus dem Guthaben über einen Betrag verfügen, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt; insoweit

wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Guthaben auf einem Zahlungskonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. ³§ 900 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) ¹Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. ²Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.
- (3) ¹Einwendungen gegen die Höhe eines pfändungsfreien Betrages hat der Schuldner dem Kreditinstitut spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung des jeweiligen pfändungsfreien Betrages folgenden Kalendermonats mitzuteilen. ²Nach Ablauf dieser Frist kann der Schuldner nur Einwendungen geltend machen, deren verspätete Geltendmachung er nicht zu vertreten hat.

§ 900 Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger

- (1) ¹Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. ²Auf Antrag des Gläubigers kann das

Vollstreckungsgericht eine von Satz 1 erster Halbsatz abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstände.

- (2) Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den Gläubiger geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist in dem auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat Guthaben im Sinne des § 899 Absatz 1 Satz 1.

§ 901 Verbot der Aufrechnung und Verrechnung

- (1) Verlangt eine natürliche Person von dem Kreditinstitut, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto, das einen negativen Saldo aufweist, als Pfändungsschutzkonto geführt wird, darf das Kreditinstitut ab dem Verlangen nicht mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Kontoinhabers aufrechnen oder einen zugunsten des Kontoinhabers bestehenden Saldo mit einem zugunsten des Kreditinstituts bestehenden Saldo verrechnen, soweit die Gutschrift auf dem Zahlungskonto als Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto nicht von der Pfändung erfasst sein würde.

- (2) ¹Das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung nach Absatz 1 gilt für ein Zahlungskonto, auf das sich eine Pfändung erstreckt, bereits ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Kreditinstituts von der Pfändung. ²Das Verbot der Aufrechnung oder Verrechnung entfällt jedoch, wenn der Schuldner nicht gemäß § 899 Absatz 1 Satz 2 verlangt, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.
- (3) ¹Gutschriften auf dem Zahlungskonto, die nach Absatz 1 oder 2 dem Verbot der Aufrechnung und Verrechnung unterliegen, sind als Guthaben auf das Pfändungsschutzkonto zu übertragen. ²Im Fall des Absatzes 2 erfolgt die Übertragung jedoch nur, wenn der Schuldner gemäß § 899 Absatz 1 Satz 2 verlangt, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

§ 902 Erhöhungsbeträge

¹Neben dem pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto erfasst:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, wenn der Schuldner
 - a) einer Person oder mehreren Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt;
 - b) Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen entgegennimmt, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer Gemeinschaft nach den §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;
 - c) Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;
2. Geldleistungen im Sinne des § 54 Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. Geldleistungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;
4. Geldleistungen, die dem Schuldner selbst nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, in dem Umfang, in dem diese den pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 übersteigen;
5. das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung des

Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem sie berücksichtigt werden, gepfändet wird;

6. Geldleistungen, die dem Schuldner nach landesrechtlichen oder anderen als in den Nummern 1 bis 5 genannten bundesrechtlichen Rechtsvorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird.

²Für die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

§ 903 Nachweise über Erhöhungsbeträge

- (1) ¹Das Kreditinstitut kann aus Guthaben, soweit es als Erhöhungsbetrag unpfändbar ist, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner an den Gläubiger leisten, bis der Schuldner dem Kreditinstitut nachweist, dass es sich um Guthaben handelt, das nach § 902 nicht von der Pfändung erfasst wird. ²Der Nachweis ist zu führen durch Vorlage einer Bescheinigung

1. der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne des § 902 Satz 1 befassten Einrichtung,
2. des Arbeitgebers oder
3. einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung.

- (2) ¹Das Kreditinstitut hat Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Dauer zu beachten, für die sie ausgestellt sind.

²Unbefristete Bescheinigungen hat das Kreditinstitut für die Dauer von zwei Jahren zu beachten. ³Nach Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut von dem Kontoinhaber, der eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 vorgelegt hat, die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen. ⁴Vor Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut eine neue Bescheinigung verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben in der Bescheinigung unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen.

- (3) ¹Jede der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stellen, die Leistungen im Sinne des § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners erbringt, ist verpflichtet, auf Antrag des Schuldners eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 über ihre Leistungen auszustellen. ²Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der Leistung,
2. in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 genannten Leistungsarten gehört,
3. für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird.

³Darüber hinaus ist die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannte Stelle verpflichtet, soweit sie Kenntnis hiervon hat, Folgendes zu bescheinigen:

1. die Anzahl der Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt,
2. das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.

(4) Das Kreditinstitut hat die Angaben in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 ab dem zweiten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstag zu beachten.

§ 904 Nachzahlung von Leistungen

(1) Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn es sich um Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 handelt.

(2) Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, sowie Arbeitseinkommen nach § 850 Absatz 2 und 3 werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.

(3) ¹Laufende Geldleistungen nach Absatz 2, bei denen der nachgezahlte Betrag 500 Euro übersteigt, werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, soweit der für den jeweiligen Monat nachgezahlte Betrag in dem Monat, auf den er sich bezieht, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte. ²Wird die Nachzahlung pauschal und für einen Bewilligungszeitraum gewährt, der länger als ein Monat ist, ist die Nachzahlungssumme zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate aufzuteilen.

(4) Für Nachzahlungen von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 903 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(5) ¹Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrages in den Fällen des Absatzes 3 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. ²Entscheidungen nach Satz 1 ergehen auf Antrag des Schuldners durch Beschluss. ³Der Beschluss nach Satz 2 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.

§ 905 Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

¹Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2, um deren Erteilung er

1. zunächst bei einer in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stelle, von der er eine Leistung bezieht, und nachfolgend
2. bei einer weiteren Stelle, die zur Erteilung der Bescheinigung berechtigt ist,

nachgesucht hat, nicht in zumutbarer Weise von diesen Stellen erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht in dem Beschluss auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen. ²Dabei hat das Vollstreckungsgericht den Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen, wenn nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein könnten. ³Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.

§ 906 Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

- (1) ¹Wird Guthaben wegen einer der in § 850d oder § 850f Absatz 2 bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag. ²In den Fällen des § 850d Absatz 1 und 2 kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen.
- (2) Das Vollstreckungsgericht setzt auf Antrag einen von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2
 1. ist der Betrag in der Regel zu beziffern,
 2. hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob eine der in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist, und
 3. gilt § 905 Satz 2 entsprechend.
- (4) Für Beträge, die nach den Absätzen 1 oder 2 festgesetzt sind, gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

§ 907 Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) ¹Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht festsetzen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner

1. nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und
2. glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten sechs Monate ganz überwiegend nur die Gutschrift unpfändbarer Beträge zu erwarten ist.

²Die Festsetzung ist abzulehnen, wenn ihr überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) ¹Auf Antrag jedes Gläubigers ist die Festsetzung der Unpfändbarkeit aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Festsetzung den überwiegenden Belangen des den Antrag stellenden Gläubigers entgegensteht. ²Der Schuldner hat die Gläubiger auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse unverzüglich hinzuweisen.

§ 908 Aufgaben des Kreditinstituts

(1) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet.

(2) Das Kreditinstitut informiert den Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise über

1. das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben und
2. den Betrag, der mit Ablauf des laufenden Kalendermonats nicht mehr pfändungsfrei ist.

(3) Das Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber die Absicht, eine neue Bescheinigung nach § 903 Absatz 2 Satz 3 zu verlangen, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem es die ihm vorliegende Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen will, mitzuteilen.

§ 909 Datenweitergabe; Löschungspflicht

(1) ¹Das Kreditinstitut darf zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Absatz 3 Satz 2 Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt. ²Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien

diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln.³Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung des Kontoinhabers unzulässig.

- (2) ¹Wird das Pfändungsschutzkonto für den Kontoinhaber nicht mehr geführt, hat das Kreditinstitut die Auskunfteien, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten.²Die Auskunfteien haben nach Erhalt dieser Unterrichtung die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos unverzüglich zu löschen.

§ 910 Verwaltungsvollstreckung

¹Die §§ 850k und 850l sowie die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden.²Mit Ausnahme der Fälle des § 850k Absatz 4 Satz 1, des § 904 Absatz 5 und des § 907 tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

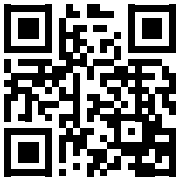
Artikelnummer: 4BR272

Stand: Juli 2024, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de


Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG


* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.




www.bmfsfj.de

 facebook.com/bmfsfj

 x.com/bmfsfj

 linkedin.com/company/bmfsfj

 youtube.com/@familienministerium

 instagram.com/bmfsfj